



An das BMJ, BMFSFJ [selbstbestimmungsgesetz@bmfsfj.bund.de](mailto:selbstbestimmungsgesetz@bmfsfj.bund.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Arbeitsgemeinschaft der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Frauen Bayern nehmen wir zum Referentenentwurf SBGG Stellung. Wir sind eine politische Frauenorganisation und setzen uns für unsere Belange ein und nehmen Stellung zu allen wichtigen Themen.

**Trans- und intergeschlechtliche** Menschen sehen sich in ihrem Leben mit zahlreichen Herausforderungen und Fragen konfrontiert – im persönlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Bereich. Der Staat muss die besonderen Lebenssituationen von transgeschlechtlichen Menschen berücksichtigen, wenn er ihre Rechte und Pflichten regelt. Dies tut er auch auf verschiedenen Ebenen. Aus Sicht der Betroffenen unterstützen die aktuellen Vorschriften zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister sie aber noch nicht ausreichend. Die Regelungen werden zum Teil gar als diskriminierend wahrgenommen. Angeführt werden insbesondere die Verfahrenslänge, die Kosten oder Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen. Als vom christlichen Menschenbild geleitete Fraktion nehmen wir die Sorgen Nöte und Kritik der Betroffenen ernst.

Wenn biologisches Geschlecht und geschlechtliche Identität abweichen, braucht es für Betroffene einen verlässlichen und rechtlichen Rahmen zur Personenstandsänderung. Zugleich ist der Wechsel des eigenen Geschlechts in persönlicher und rechtlicher Hinsicht ein einschneidender Schritt. Dies rechtfertigt es, dass der Staat hierfür bestimmte Regeln vorsieht. So hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2011 klargestellt: „Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden.“

#### **Schutz von Frauen und Frauenschutzräume:**

Ferner hat die Ampelkoalition bislang keine Lösungen für die mit ihrem Konzept geschaffenen Missbrauchsmöglichkeiten: Dies ist in besonderem Maße überall dort kritisch, wo Frauen explizit Schutz vor Gewalt und Übergriffen erfahren (z.B. Frauenhäuser, Strafvollzug, Begegnungsstätten für Frauen), aber auch hinsichtlich getrennter Umkleiden in Sportvereinen und -stätten, bei der Teilnahme an Sport-Wettkämpfen, bei der Benotung und Bewertung von sportlichen bzw. körperlichen Leistungen, die etwa bei der Einstellung in den Polizeidienst eine Rolle spielen, im Rahmen der Besetzung von Stellen mit Geschlechterquote, bei der Schaffung von Asyl-Nachfluchtgründen durch eine Geschlechtsänderung sowie bei der Verwirklichung der nur für Männer geltenden Strafvorschrift des Exhibitionismus.

Auch die sog. Autogynophilie bei Männern könnte somit zu Lasten von Frauen und Mädchen ungehindert im öffentlichen Raum ausgelebt werden.

Auch der Schutz von Jungen und Männern darf nicht außer Acht gelassen werden. In all diesen Bereichen schafft das „Selbstbestimmungsgesetz“ der Ampelkoalition erhebliche Unsicherheiten, indem es vorhersehbare Konflikte schlichtweg ausblendet und bei offensichtlichem Missbrauch keine Sanktionen vorsieht. Durch den Verweis auf dezentrale Regelungen besteht zudem die Gefahr der Rechtzersplitterung und fehlender Rechtssicherheit.

Bei Erwachsenen verlangen wir weiterhin eine verpflichtende qualifizierte Beratung, d.h. zwei verpflichtende Beratungstermine im Abstand von mindestens drei Monaten, die von qualifizierten Fachleuten (also keine Peer-to-Peer-Beratung) vorgenommen wird und auch Überlegungspflichten beinhaltet, um die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Entscheidung vor dem Gesetz zu untermauern. Ziel der Beratung muss es sein, die Betroffenen über die rechtlichen wie individuellen Folgen der Entscheidung qualifiziert aufzuklären und in ihrem individuellen Entscheidungsfindungsprozess durch eine Bedenkfrist zu unterstützen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die Vornahme der Änderungen in Personenstandseintrag hat sich bewährt, da hier juristische Fachleute über die z.T. auch komplexeren Fragestellungen entscheiden, während in den oftmals sehr kleinen Standesämtern vieler Kommunen die notwendige Expertise für diese Spezialfragen fehlt.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs sollen die Gerichte eine Eintragung von Änderungen ablehnen können (Plausibilitätsprüfung). Um eine Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrages nicht der Beliebigkeit auszusetzen und Missbrauch effektiv vorzubeugen, darf auch ein Rückwechsel grundsätzlich nicht erneut voraussetzungslos in Jahresfrist zugelassen werden. Für Härtefälle wollen wir dabei Ausnahmen vorsehen; dabei sind an Härtefälle strenge Anforderungen zu stellen. Das nach derzeitiger Rechtslage gültige Offenbarungsverbot ist ausreichend. Ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot lehnen wir daher ab, weil wir Versuche, den freien öffentlichen Diskurs durch Tabuisierung von Themenbereichen einzuschränken, prinzipiell für falsch halten.

### **Kinder und Jugendliche:**

Jugendliche erleben in der Pubertät typischerweise Verunsicherungen hinsichtlich ihres Körperbildes, der psychosexuellen Entwicklung, aber auch hinsichtlich der psychosozialen Anforderungen, die im Rahmen des Erwachsenwerdens auf sie zukommen.

Besonders die vulnerablen Jugendlichen mit fragilem Selbstbewusstsein sind in besonderem Maße gefährdet, ihr Geschlecht bzw. ihr Gender für ‚unpassend‘ zu halten und - bei entsprechendem Leidensdruck - auch dem Angebot körpermedizinischer Transition zu folgen. Betroffen von ‚Rapid Onset Gender Dysphoria‘ (ROGD) sind insbesondere biologische Mädchen, die in der Kindheit keine Gender-Problematik zeigten, dagegen aber oftmals bereits psychisch auffällig waren (Ängste, Depressionen, Autismus-Spektrum-Störung, AD(HS), Essstörungen, etc.). Der wissenschaftliche Nachweis einer biologischen Ursache für den bereits ab früher Kindheit erkennbaren Transsexualismus bzw. eine vom biologischen Geschlecht abweichende Geschlechtsidentität steht noch immer aus. Umso mehr gilt dies für das neuere Phänomen von ROGD. Kinder- und Jugendpsychiater wie Prof. Dr. Roessner sehen bei Jugendlichen „hinter den Transgedanken häufig eine Adoleszentenkrise“.

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz regelt zwar nicht die sogenannte „Versorgung“ mit medizinischen Maßnahmen, aber es wirkt auch nicht in einem „luftleeren Raum“. Die stark vereinfachte Möglichkeit Namen und Personenstand zu ändern, signalisiert leichtgläubigen jungen Menschen unrealistischerweise, dass es ebenso einfach und zügig möglich ist, das physische Geschlecht zu wechseln. Wir gehen davon aus, dass die soziale Transition zur Weichenstellung für medizinische Maßnahmen bei genderdysphorischen Jugendlichen werden könnte: Wenn erst Vorname und Personenstand geändert sind, ist der Körper umso schwerer zu ertragen. In ihrer Notlage sehen sie i.d.R. keine andere Möglichkeit und bekommen oft auch keine anderen Behandlungsoptionen angeboten.

Transitionen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist grundsätzlich problematisch und angreifbar, solange nicht geklärt werden kann, ob ihre Not aus einer unumkehrbaren Trans-Identität herrührt oder ob sie sich als trans\* identifizieren, weil sie in Not sind oder Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben.

Dem **Referentenentwurf zum SGBB** fehlt zum einen eine Definition von „**Geschlechts-Identität**“, die den bisherigen Geschlechtseintrag (der sich auf biologisch männlich und weiblich bezieht) ablösen soll. Zum anderen fehlt der Beleg, inwieweit bzw. an welcher Stelle die Geschlechts-Identität in der Verfassung (Grundgesetz etc.) geschützt ist (s. Referentenentwurf SBGG S.1) und worin die Notwendigkeit besteht, dass der Staat statt des biologischen Geschlechts die Selbstwahrnehmung seiner Bürger hinsichtlich ihres Geschlechts/ihrer Gender-Identität im Personenstandsregister und in Ausweisdokumenten eintragen muss, diese aber gleichzeitig auf genau vier Möglichkeiten (männlich, weiblich, divers, leer) beschränkt.

Der im **Referentenentwurf zum SBGG** beabsichtigte Bedeutungswechsel beim Geschlechtseintrag vom „biologischen Geschlecht“ zum subjektiv „gefühlten Geschlecht“ macht ihn für viele Zwecke unbrauchbar z. B. Statistik, Wissenschaft, Durchsetzung von Rechtsvorschriften oder Förderprogrammen, in denen das eindeutige und dauerhafte Geschlecht eine Rolle spielt. Es käme **für alle BürgerInnen** zur Konfusion, ob der Geschlechtseintrag mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmt oder allein das „gefühlte Geschlecht“ gemeint ist. Ist das biologische Geschlecht aufgrund der Ausweisdokumente nicht eindeutig erkennbar, kann dies beispielsweise zu gesundheitsschädlichen und unter Umständen sogar lebensgefährlichen Fehlentscheidungen im Bereich der Medizin und vor allem der Notfallmedizin führen. Auch sind bei geschlechtsgetrennter Zimmerbelegung in Krankenhäusern etc. problematische Zuordnungen wahrscheinlich.

Sollte es tatsächlich Gründe geben, die den Vermerk einer selbstdeklarierten nicht objektivierbaren Geschlechts-Identität (gefühltes Geschlecht, Meinung) im Personenstandsregister und in amtlichen Ausweisdokumenten erforderlich machen, dann wäre es sinnvoll, zusätzlich zum bisherigen Geschlechtseintrag, der eine objektiv nachweisbare biologische Tatsache dokumentiert, die Geschlechts-Identität als weitere separate Kategorie oder per Zusatzdokument zu ermöglichen. Die wählbaren Begriffe, die das „gefühlte Geschlecht“/die Geschlechtsidentität beschreiben, sollten für die Rechtsbereiche, für die dies eine Rolle spielt, zweckmäßig sein.

Wir halten die **Beibehaltung** der **bisherigen Rechtslage** für Minderjährige und junge Erwachsene (bis zum 25. Lebensjahr) für absolut notwendig. Sie dienen u. a. dem Schutz junger Menschen, Namen und Personenstand nicht ohne Diagnose und Differenzialdiagnose, ggf. Beratung/Begleitung und Alltagstest leichtfertig, unüberlegt oder übereilt zu ändern.

Nach dem **Referentenentwurf zum SGBB** können junge Menschen weitgehend spontan, ggf. unüberlegt und alleine agieren. Wir bezweifeln, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die sich aktuell wegen einer Genderdysphorie, aber auch anderer psychischer Probleme in einer Lebenskrise befinden, in der Lage sind, sowohl ihre persönliche und familiäre Situation, als auch die rechtlichen Auswirkungen einer Namens- und Personenstandsänderung sowie weitere mögliche Folgen für ihre psychische und physische Entwicklung zu überblicken und zu bewältigen. Auf S. 42 des Referentenentwurfs (es geht um die Sperrfrist § 5 Satz 2 SBGG) ist sogar die Rede davon, dass **der noch andauernden Persönlichkeitsentwicklung von Minderjährigen** Rechnung zu tragen ist. Hinzu kommt, dass im Alter unserer Kinder und Jugendlichen auch Experten weder mit Sicherheit eine überdauernde Transsexualität oder eine andere Identität (non-binär, ...) feststellen können, noch zuverlässig prognostizieren können, ob es sich um ein vorübergehendes Phänomen oder eine internalisierte Homophobie handelt. Auch die Ergebnisse neuerer Studien, die eine Detransitions-Rate von 10 bis 30 % fanden, lassen die frühe Transition wenig zweckmäßig erscheinen.

Folgende Punkte müssen im **Referentenentwurf SBGG** berücksichtigt bzw. geändert werden:

**Familiengerichtsverfahren** und Jugendamts-Anhörung (s. § 3(1) und S. 38) stellen einen erheblichen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern dar. Sie sollten bei Minderjährigen unbedingt außen vor bleiben, um den Familienfrieden nicht zusätzlich zu beeinträchtigen und Eltern in ihrer Erziehungsfunktion nicht zu beschädigen. Statt innerfamiliäre Prozessgegner zu schaffen, sollte der betroffenen Familie ein ergebnisoffenes qualifiziertes familientherapeutisches Setting ohne zeitliches oder kostenmäßiges Limit ermöglicht werden. Hiermit sind keine Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe oder sonstige sog. Selbsthilfeinstitutionen gemeint. Eine flexible Möglichkeit bezüglich Namen und Personenstand besteht auch für Minderjährige in der Nutzung eines Zusatzausweises (s.o.).

Die Ankündigung im Referentenentwurf SBGG, dass Müttern oder Vätern sogar das **Sorgerecht** bzw. ein Teil davon entzogen werden kann (s. S. 39), wenn sie der Namen- oder Personenstandsänderung ihres minderjährigen Kindes nicht zustimmen, ist absolut unverhältnismäßig und vor allem nicht neutral. Eltern sind i.d.R. die Personen, die ihr Kind am besten kennen und an seinem langfristigen Wohlergehen das höchste Interesse haben. Sie sollten in jedem Falle das Sorgerecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) behalten, einschließlich Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr minderjähriges Kind.

Statt der automatischen Wirksamkeit mit der Möglichkeit einer Rücknahmeerklärung (§ 4), sollte die antragstellende Person den Fortbestand ihrer Änderungswünsche zum Ende der Bedenkzeit bestätigen, damit sie wirksam werden (entsprechend der Vorgehensweise Dänemarks).

Eine Rückkehr zum Namen- und Geschlechtseintrag (§ 5 (1) Satz 2), die dem biologischen Geschlecht entsprechen, muss für **Detransitionierte** mind. bis zum 25. Lebensjahr flexibel bleiben. Hier entscheiden bereits heute die Gerichte im eigenen Ermessen nach Anhörung und ggf. auch ohne erneute Gutachten.

Der im Referentenentwurf vorgesehene § 13 (2) sollte auch für Geschwister von Personen gelten, die ihren Namen bzw. Personenstand ändern. Die Höhe der Ordnungswidrigkeit (bis zu 10.000 EURO) betrachten wir – insbesondere bezogen auf Familienangehörige - als unverhältnismäßig hoch und unbegründet.

Für sämtliche Erweiterungen bzw. Abweichungen vom rechtlichen Status quo in Gestalt eines aktuell angewendeten TSG, sollte es selbstverständlich sein, dass im Vorfeld ausführliche Rechtsfolgenabschätzungen durchgeführt werden.

**Letztlich sind die vorgelegten Eckpunkte für ein sog. Selbstbestimmungsgesetz Teil einer **fragwürdigen Identitätspolitik** der Ampel. Sie will damit biologisches Geschlecht einer Beliebigkeit hingeben. Wir sind jedoch der Auffassung, dass das Geschlecht eine Realität darstellt und nicht der freien Selbstbestimmung unterliegt.**

Wir wollen deshalb eine Lösung, die die Interessen der Betroffenen ernst nimmt und ihren besonderen Lebenssituationen durch ein möglichst schonendes Verfahren zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags Rechnung trägt, aber dabei die Trennung von rechtlichem und biologischem Geschlecht nicht beliebig macht und möglichem Missbrauch vorbeugt

Auch wenn die WHO im ICD11 (in Deutschland noch gültig ICD10) Transgenderismus oder Transsexualität nicht mehr als psychische Störung listet, bedeutet es nicht automatisch, dass es völlig normal ist, sich im falschen Körper zu fühlen.

Wenn Menschen an ihrem Körper und hier an ihrem biologischen Geschlecht leiden, muss ihnen psychologische Hilfe und Unterstützung zuteilwerden. Eine operative und hormonelle Therapie kann nur ein Arzt entscheiden und sollte im Sinne des Wohlergehens des Patienten in Betracht kommen. Das muss Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung im anderen Geschlecht und sollte dauerhaft sein.

Die Kategorie Geschlecht muss weiterhin bestehen bleiben, denn daraus entstehen Rechte und Pflichten, die von keiner Selbstbestimmung ausgehebelt werden dürfen: nach Geschlecht getrennten Räume in der Öffentlichkeit, Quoten nach Geschlecht (Artikel 3, Absatz 2, GG), Rechte von homosexuellen Menschen, Begriff und Rechtsfolgenabschätzung sowie elterliches Sorgerecht für Frauen, die Mütter werden (§ 1591 BGB).

Mit freundlichen Grüßen  
**FREIE WÄHLER Frauen Bayern**